

11099/AB XXIV. GP

Eingelangt am 29.05.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0104-I/4/2012

Wien, am 29. Mai 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Widmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. März 2012 unter der **Nr. 11279/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gesetzesbeschlüsse der Landtage in Umsetzung der Ermächtigung der Landesverfassungsgesetzgeber zur Ausweitung der Prüfkompetenzen der Landesrechnungshöfe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wurde seitens der Landesverfassungsgesetzgeber bereits von der in Art. 127c B-VG normierten Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Landesrechnungshöfe zu den in Art. 127c Z 2 bis 4 B-VG festgeschriebenen Überprüfungen zu ermächtigen?*
 - a) *Wenn ja, von welchen Landtagen wurden dem Bundeskanzleramt entsprechende gemäß Art. 98 (1) B-VG bekannt zu gebende Gesetzesbeschlüsse übermittelt?*
 - b) *Wenn ja, wann erfolgte die jeweilige Übermittlung der entsprechenden Gesetzesbeschlüsse?*

c) *Wenn nein, teilen Sie die Auffassung, dass es sich im Falle des gegenständlichen Artikels 127c Z2 bis 4 B-VG um totes Recht handelt, da die Landtage offensichtlich nicht gewillt sind, den Landesrechnungshöfen mehr Kompetenzen einzuräumen?*

Ja, es wurde seitens der Landesverfassungsgesetzgeber bereits davon Gebrauch gemacht (vgl. das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBI. Nr. 35/1993, i.d.F. der Novelle LGBI. Nr. 29/2012).

Die Bekanntgabe über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages gemäß Art. 98 Abs. 1 B-VG langte am 13. Februar 2012 im Bundeskanzleramt ein.

Mit freundlichen Grüßen